
VEREINSSTATUTEN

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen: Kufsteiner Heimatbühne. Er hat seinen Sitz in Kufstein und erstreckt seine Tätigkeiten auf Österreich und fallweise auf das deutschsprachige Ausland. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht geplant.

§ 2 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeiten nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, bezweckt die Belebung des Volksschauspiels bzw. Theateraufführungen und Brauchtumpflege.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a. Aufführungen von Komödien, Volksschauspielen, Sketchen, Krimis
- b. Kinderaufführungen
- c. Proben
- d. gesellige Zusammenkünfte
- e. Unterhaltungsabende

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Ehrenamtliche Tätigkeiten
- b. Mitgliedsbeiträge
- c. Erträge aus Veranstaltungen
- d. Freiwillige Spenden
- e. Sponsoring
- f. Werbung

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen beantragen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Ein freiwilliger Austritt und ein Ausschluss ist bei beiden möglich.
- (2) Ein Austritt steht jedem Mitglied jederzeit gegen schriftliche Erklärung an den Vorstand frei. Ein Austritt ist dann nicht möglich, wenn dadurch eine öffentliche Aufführung gefährdet wird. Dabei entstehende finanzielle Nachteile bzw. Verluste sind durch den Verursacher zu ersetzen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Zahlungserinnerung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Zahlungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand jederzeit beschlossen werden und tritt sofort in Kraft. Ein Ausschluss kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Räumlichkeiten sowie deren Inventar zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Abbruch erleiden

könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, verpflichtet.

- (3) Die Spielleitung hat spielende Nichtmitglieder auf die Statuten hinzuweisen und zu belehren.

§ 8 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9 und 10), der Vorstand (§ 11 und 13), die Rechnungsprüfung (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfung binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail, über die dem Verein bekanntgegebenen Kontaktdaten, einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, die Einberufung durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Zuge einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel in der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben, gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obmannschaft, in dessen Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- b. Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer.
- c. Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- e. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: aus der Obmannschaft, der Schriftführung und Stellvertretung. Die Kasse wird bei Bedarf hinzu gewählt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unabsehbar lange Zeit aus, so ist sind die Rechnungsprüfer verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von der Obmannschaft, in dessen Verhinderung von dessen Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unabsehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt die Obmannschaft, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolge wirksam.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung
- (3) Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (6) Bei Notwendigkeit: einen erweiterten Ausschuss zu bestellen. Die Mitglieder dieses erweiterten Ausschusses sollen sein:
 - a. die bestellte Spielleitung
 - b. die technische Leitung der Bühne
- (7) Der erweiterte Ausschuss wird bei der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Die Obmannschaft führt, unterstützt von der Schriftführung, die Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obmannschaft vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obmannschaft und der Schriftführung, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der Obmannschaft und der Kasse.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist die Obmannschaft berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Die Obmannschaft führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Die Schriftführung führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Die Kasse ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung übernimmt die jeweilige Stellvertretung die Aufgaben.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für eine Periode von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung des Finanzgebarens des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Die Fristen zur Bestellung betragen jeweils sieben Tage und werden wie folgt gebildet:
 - a. Ein Streitteil macht dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft.
 - b. Der Vorstand fordert vom anderen Streitteil seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter zu benennen.
 - c. Nach Verständigung des Vorstandes wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter ein ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.
 - d. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Ansonsten fällt das Vermögen Zwecken der Sozialhilfe zu.

Kufstein, 24. Juli 2017